

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Lebensgeschichte des Markgrafen Johannes von Brandenburg, Landesfürsten in der Neumark zu Kürstrin

Wegener, Wilhelm Gabriel

Berlin, 1827

Anmerkungen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4896

A n m e r k u n g e n.

1) Weshalb er nach dem historischen Legicon von 1722, der Weise und Weise (albus et prudens) genannt wird, ist nicht mehr zu entscheiden.

2) Joachim I. hatte aber auch die meisten Nachtheile zu befürchten, wenn die neue Lehre nicht unterdrückt wurde. Sein verschwenderischer Bruder, der Churfürst und Cardinal Albrecht von Mainz, konnte ihm dann die ihm geliehenen großen Summen nicht zurückzahlen, wenn der Ablasshandel in Norddeutschland aufhören sollte, von welchem Albrecht die Hälfte des reinen Ertrages bezog. Und wie konnte er es ohne Unwillen und Aerger ertragen, daß er seine, von ihm selbst gestiftete Universität, Frankfurth, durch Luthers Beifall immer tiefer mußte sinken sehen? Als er daher den kühnen Mann weder durch die Vorstellungen seines mitgebrachten Bischofs Hieronymus von Brandenburg, und durch sein eignes, versöhnendes Zureden, beschwichtigt und überwunden, noch auch durch die schriftliche Widerlegung seines Kanzlers Wimpina zum Widerruf bewogen werden konnte, so wurde er so erbittert, daß er, nach von Seckendorfs Bericht, dem Kaiser, auf Anstiften des Bischofs Hieronymus, zu dem kostnigen Flammenmittel des Scheiterhaufens soll gerathen haben. Luther gab dem Churfürsten, als er ihn selber befragte, ob er nur alsdann, wenn er durch die heilige Schrift widerlegt werden könnte, widerrufen wollte, die merkwürdige Hinzufügung zur Antwort: etiam, domine elementissime! vel rationibus clarissimis et evidentibus. Mit dem unwissenden Hieronymus ließ sich Luther wenig ein, denn er hatte gehört, wie er selbst erzählt, daß er ein brennendes Kien in den Kamin geworfen, und dabei ausgerufen habe: er wolle nicht Hieronymus heißen, wenn Luther in Worms nicht eben so brennen sollte.

3) Von diesem jungen lebhaften Prinzen, erzählt uns der geschwätzige Schmidt in seiner brandenburgischen Reformationshistorie einen Schwank, den ich mit seinen eignen Worten wiedergebe. „Wie er nun mit des Churfürsten Gesellschaft am stillen Freytag in einem Kloster zur Kirchen gehet, in welcher der Kaiser, nebst andern Reichs-Fürsten zugegen waren, kommt er wegen des engen Raums und Menge der Zuhörer ganz unter der Kanzel zu stehen. Auf selbiger ließ sich ein Mönch hören, der sich ganz wunderbarlich geberdete, und wie ein rechter Gaukler auf dem gar geraumen Predigtstuhl von einer Seiten zur andern herum lief. Bald stund er still und aufgerichtet, bald beugte er sich so tief herunter, und that, als wenn er versinken wollte. Dabei mogte er, als ein schlechter Bruder, wenig Kräftiges vorbringen, und nur die Gemüther mit seinen Geberden zu bethören suchen. Als dieses der dänische Prinz merkte, wie der Pfaff ein solches Spiel trieb, und dabei gewahr ward, daß, so oft er sich

niederfenkte, unten durch die Ritzen der Kanzel ein Ende von demjenigen Seil hervorreichte, womit sich dieser Pater nach seiner Art gegürtet hatte, nahm der Prinz die Gelegenheit in Acht, und machte in solchem Strick hurtig einen festen Knoten, daß er nicht wieder hindurch konnte. Wie nun der Mönch sich wieder erheben wollte, saß er so fest, daß er sich nicht weiter aufrichten konnte, wie sehr er sich auch desfalls bemühte. So viel Verwunderns er nun vorhero durch sein Gaukel-Wesen gemacht hatte, so großes Aufsehen verursachte er jetzt, da er ganz unvermuthet, also angeknüpft, erblickt ward, und niemand wußte, wie ihm geschehen wäre. Es wollte der Kayser anfänglich die Sache sehr übel empfinden, als er hörte, daß der Mönch in seiner Gegenwart angebunden worden, und ließ nach dem Thäter ernstlich forschen, in Meinung, daß es etwa ein lutherischer Spötter möchte gethan haben. Jedoch, da er vernennen mußte, daß der junge Prinz Christian aus Dänemark, von des Churfürsten Geleit, solches verübet hatte, war die Sache mit einem Gelächter abgethan. Es ist kein Zweifel, daß dieser junge Herr die Thorheit des Pfaffen erkannt habe, und gedacht, daß es sich besser schicken würde, wenn er sein ehrerbietig stehen bliebe.“

4) Die Umstände der Flucht der Churfürstin werden verschiedentlich erzählt. Der neu-märkische Rath Albinus schreibt davon, daß der Churfürst sie habe in ein finstres Gefängniß wollen bringen lassen; sie sei aber durch Hilfe ihres Bruders von einem Joachim von Odgen und Bredow im März 1528 nach Sachsen entführt worden. Luther selbst schreibt an Link, daß der Markgraf sie habe, wie man sagt, wollen einmauern lassen. Das Wahrscheinlichste ist, daß sie des Nachts heimlich von Berlin in Begleitung des Johann von Dolzig und einer Kammerfrau auf einem Bauernwagen nach Torgau entflohen, wo ihr Bruder, Christian II., auf der Grenze ihr entgegenkam, und sie an den Churfürsten absandte.

5) »Fuit animo tecto, eujuslibet rei simulator et dissimulator,« sagt Franz Hildeheim von ihm in vita Joannis, sein zuverlässigster Biograph, der ihn von Jugend auf in Küstrin persönlich kannte, und dessen Vater viele Jahre lang sein geheimer Sekretär gewesen ist.

6) Es war darin gesagt, daß die Brüder sich und ihre Länder nicht sollten von der heiligen römischen Kirche abwenden; ein Gewissensscrupel, den sowohl der Landgraf Philipp von Hessen in einem sehr herzlichen Briefe, worin er ihm vorstellte, daß er doch keinesweges gelobt hätte, nicht zu leiden, daß das Evangelium lauter und rein gelehrt würde, zu heben suchte, als auch seine Mutter durch die Bemerkung entkräftete, daß ein solcher Gehorsam ein sündlicher Ungehorsam gegen die erkannte Wahrheit und mithin gegen Gott sei.

7) König Sigismund von Polen hatte sie ihm so eben erst unter der Bedingung zur Ehe gegeben, daß die katholische Religion nicht solle verlassen werden.

8) Das Mißfallen des Kaisers war ihm unlieb, weil der Kaiser ein besonderes Vertrauen zu ihm hegte, welches er benutzen wollte, um die Rolle des Vermittlers desto erwünschter zu spielen, theils, weil er, das Glänzende liebend, nicht gern den Vorzug und die Ehre eines obersten Heerführers der kaiserlichen Armee verlieren mochte.

9) Der noch 1548 in Soldin übrig gebliebene katholische Priester Johann Erdmann schreibt in einem Briefe spöttelnd, „daß der Herr Markgraf einen großen Hunger und Durst nach den geistlichen Gütern bekommen, und durch seine Gesandten alles goldne und silberne Kirchengeräthe habe wegnehmen, und als Werkzeuge des Aberglaubens dem Volke aus den Augen habe bringen lassen.“ Der Form halber schloß unser Markgraf mit dem Domprobst Ciriacus Tamme im Namen des Capitels einen Kaufcontract ab, nach welchem er alle Domgüter von Soldin in Besitz nahm.

10) Diese ist ganz nach der sächsischen Agende gefertigt, jedoch nicht (wie Förster sagt in seinem Handbuche S. 205) die Wittenbergsche Agende selbst. Sie hatte weniger alte Gebräuche beibehalten, als die Kirchenordnung von Joachim II. 1540, und wurde nachmahls der Kirchenordnung Johann Georgs 1572 zum Grunde gelegt. Sie ist aber sehr selten geworden, weil sie nur kurze Zeit in der Neumark gebraucht ward, und Johann sich nach dem Wunsche seines Bruders für dessen Kirchenordnung zu erklären sich veranlaßt fand.

11) Der brandenburgische Geschichtschreiber Leutinger erzählt von seinem Vater, welcher Prediger in Alt-Landsberg war, und mit 300 Predigern zur Annahme des Interims beschieden worden, daß er erwiedert habe: ich habe Agricola (den evangelischen Mitverfasser des Interims, welchen Luther als einen Ahselträger verachtete, und den Eislebnischen Bierbruder zu nennen pflegte) lieb, meinen Churfürsten noch lieber, aber meinen Herrn Christum am liebsten, und mit diesen Worten warf er das Interim ins Feuer. „Das Interim,“ sagten die Deutschen, „hat den Schelm hinter ihm.“

12) Es ist nicht bloße Vermuthung, daß er die Absicht hatte, ihm wieder die churfürstlichen Länder zurückzugeben, um sich an dem undankbaren Moriz zu rächen.

13) In Berlin erfuhr man schon einen Tag vor seinem Tode seinen Tod durch ein nach damaliger Denkweise untrügliches Vorzeichen. Ein Sturmwind hatte der auf dem Schlosse stehenden Statue des Herzogs Moriz von Sachsen den Kopf auf den Boden geworfen.

14) Da dieser unruhige Herr schlechterdings keinen Frieden halten konnte, so wurde er in die Acht erklärt; er starb zu Sforzheim 1557, und seine Länder wurden eingezogen. Vortüglich durch unsers Markgraf Johannes Vermittlung kam der Vergleich zu Wien, wohin er selbst gereiset war, 1558 zu Stande, nach welchem die fränkischen Lande wieder zurückgegeben,

und an Georg Friedrich von Anspach abgetreten wurden, welcher so eben sein Schwiegersohn geworden war.

15) Mit Freuden; denn bei dieser Ordnung drang der neue römische König mit dem Kaiser Ferdinand darauf, daß überall den Priestern die Ehe und den Laien der Kelch durch das Concil erlaubt wurde. Beide waren so wohlthätig gegen ihre evangelischen Unterthanen, daß Maximilian sogar eine Kirchenagende für die Evangelischen in Oestreich durch Chyträus anfertigen ließ, und heimlich evangelische Hofprediger gehört hat. S. Sarpi Hist. Concil. Trid. Lips. 1699. pag. 736. 38. 918. 46. 60. 61. Unser Markgraf mußte sogar ein geheimes Gutachten an den Kaiser Maximilian unterm 9. November 1569 ausstellen: ob er die evangelische Religion annehmen solle.

16) Dieser dänische Prinz hatte die Herzogin Anna Maria von Preußen, des Herzogs Ulrich Schwester dadurch beschimpft und beleidigt, daß er ihr zu Königsberg während des Tanzes ihren Kopfsputz abriß, weil er ihn zu bürgerlich-einfach, und für eine Prinzessin nicht angemessen erklärt hatte.

17) In Gdriz war ein wunderthätiges Gnadenbild, wohin viele Wallfahrten geschahen. Er ließ es 1551 im Stillen aufs Schloß nach Küstrin bringen, und die Drogner Bürger mußten den Pfaffen in Gdriz die bei dieser Gelegenheit aus der Kirche entwandten Kostbarkeiten wiedergeben. Mit dem alten Bischof von Blumenthal ging er indessen ziemlich glimpflich um, und ließ ihm den Bischofszehent gehörig verabfolgen. Als aber sein Nachfolger Hornburg sich über die Visitation seiner Priesterschaft durch den markgräflichen Commissarius beschwerte, und ihn im hierarchischen Tone zur Rückkehr in den Schooß der „alleinseligmachenden Kirche“ aufforderte, auch nicht vor ihn nach Küstrin kommen wollte, so machte er ihm in einem heftigen Rückschreiben bekannt, daß er von seinen Rechten Gebrauch machen, und den bischöflichen Unterthanen rechtschaffene evangelische Prediger geben werde. Heilige Wallfahrtsorte waren nach Reichenfelde, Quartschen, Zehden, Küstrin, Soldin, Arendswalde, Bärwalde und Sonnenburg, wie in Ehrhards, aber freilich sehr unkritischen Chronik von Küstrin erzählt wird, welche als Gnadenorte nun zum Nachtheil der Brauer aufhörten.

18) Nach dem Kamener Vertrage von 1482 sollte die Wittve des letzten Herzogs von Glogau Heinrich X., Barbara, eine brandenburgische Prinzessin, 50,000 Stück Dukaten statt des Wittthums erhalten, und Brandenburg sollte bis zur Bezahlung dieser Summe diese Ländereien als Pfand benutzen. Herzog Hans von Sagan war zur Einlösung berechtigt, und seinem Schwiegersohne und Enkel, den Herzogen von Münsterberg, war das Einlösungsrecht vom König von Böhmen, Ladislaw, bestätigt worden. Diesen Münsterberger Herzogen wurden nun Bisthümer im Brandenburgischen und eine Geldsumme versprochen, wofür sie einwilligten, daß

daß diese dem Hause Brandenburg verpfändeten Lande erblich verliehen werden konnten. Johann ward aber dadurch nicht Erbeigenthumsherr, sondern nur Niesbraucher auf Lebenszeit. Nach seinem Tode wäre dieses Herzogthum an das Churhaus gekommen, und nur wenn keine männliche Erben dort waren, wäre es bei der Neumark verblieben. Erst 1742 ist die Lehnsabhängigkeit von Böhmen aufgehoben worden.

19) Es trifft sich sonderbarerweise, daß die alten neumärkischen Groschen 42 auf einen Thaler, so wie vor einigen Jahren für mehr nicht in die Kassen genommen werden durften, als für 24 Groschen, aus welchen der Thaler bestehen sollte.

20) Diese Herrschaft gab ihm Sitz und Stimme auf dem Landtage der Niederlausitz. Obgleich der Kaiser ihm dieselbe nur als einen nach 30 Jahren ablösbaren Pfandschilling hatte verschreiben lassen, so wurden ihm doch als dem Inhaber auf sein Verlangen, die Rechte und Vortheile eines Niederlausitzischen Standes endlich gewährt, welches ihm wegen des Zolles in Fürstenberg erwünscht war. — Auch auf die Herrschaft Sorau hatte er mit seinem Schwiegersohne, dem Markgrafen von Anspach, an den Herzog von Sagan Geld geliehen, und hätte sie als ein Pfand an sich nehmen können. Allein es wurden ihm so viel Schwierigkeiten gemacht, daß sein Schwiegersohn mit hundert Kossen aufs Schloß in Sagan und doch fruchtlos eintritt, bis der Bischof von Promnitz die Herrschaft dem Kaiser abkaufte, und der Markgraf von dem Kaufgelde mit seiner Forderung von 68000 Thalern befriedigt ward.

21) Diese fortgesetzten Handel wurden mit den Polen erst 1611, und mit den Pomnern erst 1623, und zwar letzteres durch kaiserliches Kammergerichtsurtheil aus Speier zum Nachtheil der Stettiner entschieden.

22) Als er die Neumark erhielt, war Beit von Theune (nicht von Thümen) bereits 1527 auf Nomination des Churfürsten Joachim I. in der Kirche zu Quartzen creirt worden. Der Markgraf ließ sofort nach seinem Regierungsantritt die Würde eines neumärkischen Landvogts aus ökonomischen Gründen eingehen, und den Titel davon dem jedesmaligen Comthur von Schievelbein beilegen, wozu er seinen Kanzler Franz Naumann ernannte. Als der Comthur von Dramburg, M. von Barfuß, und der Comthur von Lagow, A. von Schlieben, zur evangelischen Kirche übertraten, und sich verheiratheten, 1540, so wurde zwar deshalb der Comthur Sigismund von der Marwig nach Speier zum Generalcapitel gesandt, unser Markgraf aber schützte sie vor der Absetzung. Nach Theunens Tode 1544 wurde J. von Arnim, Comthur zu Grünberg, auf des Markgrafen Ernennung zum Heermeister gewählt, dankte aber schon 1545 ab, weil er gegen den Wunsch des Ordens, und ohne dessen Einwilligung die Comthurei Zachan verkauft, und dagegen nur das unbedeutendere Ordenshaus zu Frankfurth erkaufte hatte. Daß dessen Nachfolger Thomas Runge das Ordenshaus zu Küstrin

kaufte, scheint schon seine Beziehung auf die geheimen Wünsche unser Markgrafen gehabt zu haben.

23) Dieser merkwürdige, aus einem bürgerlichen Sohne eines Bürgermeisters in Sagan, ohne Ahnen zum Comthur, ja zum Johanniterordens-Heermeister emporgestiegene Mann, mußte sich vor der Ungnade des Markgrafen nach seiner Ordensresidenz zu Sonnenburg begeben, ja nach Friedland flüchten, von wo aus er zuweilen nach dem Ordensdorse Rampitz bei Ziebingen reisete. Hier ließ ihn der Markgraf aufheben und nach Sonnenburg aufs Schloß bringen, aus welchem er durch ein heimliches Gemach nach Schwiebus entfloß. Zwar ließ der Markgraf ihm den Hofmarschall von Seifertig und den von Löben nachsenden, um ihn zu verhaften; allein die Schwiebuser erlaubten diesen Herren nicht, in ihre Stadt zu kommen, und gestatteten nur, daß Raumann mit ihnen von der Stadtmauer herab reden durfte. Von hier ging er unter dem ihm ausgewürkten freien Geleite des Kaiser Maximilians nach Prag und zuletzt nach Wien, wo er 1568 starb. Die Dunkelheiten über die Geschichte dieses Mannes könnten leicht noch aufgeklärt werden, da von ihm mehreres hier bekannt ist, weil er das Gut Mosau bei Züllichau erkaufte, wenn dergleichen jetzt noch Interesse haben könnte.

24) Er ließ zuweilen Rechnungen lange Zeit unbezahlt, welches sein Büchsenmacher in Nürnberg wußte, und daher folgenden Brief, den uns Hansen mitgetheilt hat, an den Markgrafen schrieb: „Guten Tag! Herr Markgraf. Eure Büchse ist fertig. Schickt Ihr mir Geld, so schicke ich Euch die Büchse. Schickt Ihr mir das Geld nicht, so schicke ich auch die Büchse nicht. Hiemit Gott befohlen.“

Der Markgraf beeilte sich nun, ihm zu bezahlen.

Z u g a b e.

Markgrafen Johannis zu Brandenburg, Verordnung, wie es mit dem Hofmeister und Thürknecht im Frauenzimmer soll gehalten werden, und was deren Verrichtungen sind.

D e r H o f m e i s t e r.

1. Der Hofmeister soll alle heilige Tage, oder an denen Tagen, da man sonst zu predigen pfleget, auf unser Gemahl warten, dieselbe führen oder neben dem Thürknecht und Schlichtingen vor ihr hergehen, sie in die Kirche, auch wiederum heraus bis vor ihre Zimmer begleiten: also auch zur Abend- und Morgen-Mahlzeit thun. Da auch unser Gemahl im Garten ginge oder gehen wolte, und ihm solches ansagt, soll er in gleicher Gestalt aufzuwarten schuldig seyn.
2. Es soll auch der Hofmeister bei seinen uns gethanen Pflichten keine Unordnungen in unserm fürstlichen Frauenzimmer gestatten, und darauf gut mit Achtung geben, daß keine Unfleterey weder im Frauenzimmer noch davor getrieben werde. Und da es von Jungen oder Alten geschähe, und er die darum nicht strafen könnte, soll er uns bei seiner Verwandniß nicht verschweigen, damit wir uns in dem gegen denselben zu erzeigen hätten.
3. Da auch der Hofmeister einige im Winkel sitzen vermerkte, es wäre von Mägden oder Andern, oder daß sonst Unrichtigkeit befunden, soll er Uns und Unser Gemahl solches jederzeit zuvor zu melden schuldig seyn; auch kein unordentlich Geräusch oder dergleichen Scherz, so mit Jungfern oder Mägden vorgenommen würde, nicht gestatten, sondern strafen.
4. Es soll auch keine Sauferey zu dem Frauenzimmer verstattet noch nachgegeben werden.
5. So soll auch außerhalb der Mahlzeit Niemand von Mannspersonen, sie seien von Adel oder nicht, alldort zu sitzen oder zu bleiben verstattet werden.
6. Da aber unsere Edelleute nach dem Abendmahle des Sonntags sämmtlich oder einigenthails hinaufgehen und bei den Jungfern ordentlicherweise sitzen, und sich bereden wollten, das mögen sie an solchem Tage bis um 8 Uhr zu thun, Macht haben. Aber daneben soll keinem einzigen ferner zu sitzen verstattet werden. Auch soll Niemand ohne aus unserm Befehle ins Frauenzimmer zu gehen zugelassen seyn.

7. Es soll auch unser Hofmeister daneben gute Achtung darauf geben, daß kein Abschleppen vom Frauenzimmer verstattet werde; es wäre denn, daß unser Gemahl Jemanden eine Karre hinunter schicke oder von Wassern oder anders etwas, etwa den Kranken übersenden würde.
8. Es soll auch unser Hofmeister nicht erlauben, daß Jemand fremdes aus der Stadt auf das Frauenzimmer laufe, inmaßen wir solches dem Thürhüter nicht zu vergönnen ernstlich befehlen lassen. Da Jemand etwas wollte, der soll sich zuvor ansagen lassen. Es soll denn allemal sein Gewerbe durch einen Jungen oder Magd gehört und hinaufgebracht werden. Es wäre denn, daß etliche von Adel oder ehrliche Frauen aus der Stadt etwas begehren, diese mögen zu solchem Behuf auf dem Bindelstein vor der Jungfernstube wegen ihres Gewerbes durch den Thürknecht oder Hofmeisterin gehört werden.
9. Wenn auch gleich die von Adel auf vorbenannten Tag auf das Frauenzimmer gingen, so sollen sie doch ihre Knechte und Jungen aus dem Frauenzimmer lassen.
10. Es soll auch der Hofmeister darauf Achtung geben, daß von Silberknechten in der Stube, da wir zu essen pflegen, zu rechter Zeit gedecket, und Lichte, wenn es Zeit davon ist, aufgesteckt werden, und alles fein ordentlich im Frauenzimmer zugehe. Da auch in dem Frauenzimmer Fremden vorhanden, so soll er aufmerksam seyn, daß solche Gemächer wohl zugerichtet und die Dienste darauf ordentlich bestellt werden.
11. Und wenn in einem oder andern Mangel vorfiel, so soll er solches seiner Verwandnis nach uns zuvor zu melden schuldig seyn, oder wenn sonst was vorfiel, was er nicht verstände oder wüßte, sich bei Uns weitem Bescheid holen.
- Zu welchen vorgesagten Punkten und Artickeln unserer Gemahl Thürknecht nicht minder als der Hofmeister somit auf seine Verwandnis und Pflicht uns verbunden sind.